

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Michelstadt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Michelstadt für das Haushaltsjahr 2021

- I. Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung am 14. Januar 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.796.670,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.712.420,00 EUR
mit einem Saldo von	-1.915.750,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	19.150,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	19.150,00 EUR

mit einem Fehlbedarf von	-1.896.600,00 EUR
--------------------------	-------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.420.100,00 EUR
---	-------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.748.799,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.650.110,00 EUR
mit einem Saldo von	-901.311,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	348.000,00 EUR
mit einem Saldo von	-348.000,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-2.669.411,00 EUR
---	-------------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|--------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 400 vH |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 vH |
| 2. Gewerbesteuer auf | 370 vH |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfange Planstellen umgesetzt werden. Die Umsetzungen sind beim Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung in den Stellenplan aufzunehmen.

§ 8

Der Magistrat wird ermächtigt, über die Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung nicht als erheblich anzusehen sind, unter Beachtung der Voraussetzung des § 100 HGO zu entscheiden. Der Stadtverordnetenversammlung ist davon alsbald Kenntnis zu geben.

Es gelten als nicht erheblich:

a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 30.000,00 EUR je Produkt/ Investitionsmaßnahme

b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 15.000,00 EUR je Produkt/ Investitionsmaßnahme

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich, es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung hat die Grundlagenverträge mit festen Kostensätzen beschlossen oder die Aufwendungen/ Auszahlungen sind auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen.

§ 9

Soweit nachfolgend nicht anderes geregelt, sind alle Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes (Budget) gegenseitig deckungsfähig (§ 20 GemHVO). Soweit nachfolgend nicht anderes geregelt, sind auch alle Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils gegenseitig deckungsfähig.

Darüber hinaus werden auf der Ebene des Ergebnishaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- alle Personal- und Versorgungsaufwendungen
- alle Abschreibungen
- alle Rückstellungen
- alle Leistungen des Eigenbetriebes Bauhof (Sachkonten 6161010, 6161030, 6165010 u. 6179020)
- alle Planungskosten durch Dritte
- alle Aufwendungen für Gutachten
- alle Sachverst.-, Rechtsanwalt- u. Gerichtskosten
- Mieten, Pachten, Erbbauzinsen
- Reisekosten
- Fort- und Weiterbildungskosten

Zahlungsunwirksame Aufwendungen sind **nicht** deckungsfähig mit zahlungswirksamen Aufwendungen

Auf der Ebene des Gesamtfinanzenhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt

- alle Auszahlungen für Anschaffungen von immateriellen Vermögensgegenständen und Betriebs- und Geschäftsausstattung

Einseitige Deckungsfähigkeit

Einsparungen bei den zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets dürfen für Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden (§ 20 Abs. 5 GemHVO).

Zweckbindung von Einnahmen

Zahlungswirksame Mehrerträge dürfen innerhalb eines Budgets für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Die Regelung gilt für Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend (§ 19 GemHVO).

Michelstadt, den 15. Januar 2021

DER MAGISTRAT DER
STADT MICHELSTADT

Stephan Kelbert
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 103 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung im § 2 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit erteile ich zu der Haushaltssatzung der Stadt Michelstadt für das Haushaltsjahr 2021 die gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigung zu der Abweichung von den Vorgaben des § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO hinsichtlich des Ausgleichs des Finanzhaushalts in der Planung.

Erbach, den 06. April 2021

DER LANDRAT DES
ODENWALDKREISES
Im Auftrag

Detlef Röttger
Oberamtsrat"

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von **Montag, den 12.04.2021 bis Freitag, den 23.04.2021** im Stadthaus der Stadt Michelstadt, Frankfurter Str. 3, 64720 Michelstadt, Zimmer 111, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Montag und Donnerstag von	13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und
Mittwoch von	13.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

In Anbetracht der Corona-Pandemie bitten wir vor Einsichtnahme telefonisch oder per E-Mail einen Termin zu vereinbaren. Der Haushaltsplan 2021 kann ebenso über unsere Homepage (<https://www.michelstadt.de/rathaus/buergerservice/haushalts-und-finanzsituation/>) eingesehen werden.

Michelstadt, den 08.04.2021

DER MAGISTRAT DER
STADT MICHELSTADT

Stephan Kelbert
Bürgermeister